

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1 und 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung für den Beirat für Integrierte Sozialplanung im Altenburger Land**

### **§ 1 Name und Sitz**

Zur Unterstützung der Aufgaben des Kreistages, seiner Ausschüsse sowie der Landkreisverwaltung im Rahmen der Integrierten Sozialplanung bildet der Landkreis einen Beirat. Dieser führt die Bezeichnung „Beirat für Integrierte Sozialplanung des Landkreises Altenburger Land“ und hat seinen Sitz in der Kreisverwaltung.

### **§ 2 Aufgaben des Beirates für Integrierte Sozialplanung**

Der Beirat für Integrierte Sozialplanung hat die Aufgabe, den Kreistag und seine Ausschüsse in grundsätzlichen Fragen der integrierten Sozialplanung zu beraten und Empfehlungen zu geben.

Der Beirat befasst sich insbesondere mit:

- den Grundlagen und fachlichen Fragen integrierter Sozialplanung im Landkreis Altenburger Land,
- der Definition von Handlungsschwerpunkten in den jeweiligen Planungen und Vorhaben,
- der Analyse und Interpretation von Sozialindikatoren, Bestands- und Bedarfserhebungen,
- dem „Integrierten Fachplan für Familien im Altenburger Land“,
- der Förderwürdigkeit von Angeboten, Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ auf Grundlage des jeweils geltenden „Integrierten Fachplans für Familien im Altenburger Land.

### § 3

#### Zusammensetzung des Beirates für Integrierte Sozialplanung

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus stimmberechtigten Mitgliedern und beratenden Mitgliedern.
- (2) Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt paritätisch aus den drei Gruppen „Einwohner des Landkreises Altenburger Land als Adressaten von Angeboten, Projekten und Maßnahmen“, „Gruppe der kommunalen und freien Träger sowie der Wirtschaft“ und der „Gruppe der Mitglieder des Kreistages“ zu je sieben Personen sowie dem Landrat des Landkreises Altenburger Land als Vorsitzender des Beirats.
- (3) Die drei Gruppen der stimmberechtigten Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) Gruppe der Einwohner des Landkreises Altenburger Land als Adressaten von Angeboten, Projekten und Maßnahmen:
    1. Gruppe der Menschen unter 27 Jahre im Altenburger Land, vertreten durch ein Mitglied des Jugendforums Altenburg e.V.,
    2. Gruppe der Eltern von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahre im Altenburger Land, vertreten durch ein Mitglied des Kreiselternbeirates im Altenburger Land,
    3. Gruppe Hilfebedürftiger und wirtschaftlich benachteiligter Einwohner sowie der Alleinerziehenden und Frauen im Altenburger Land, vertreten durch einen Bürger des Landkreises aus dieser Gruppe auf Vorschlag des Thüringer Arbeitsloseninitiative Soziale Arbeit e.V.,
    4. Gruppe der Seniorinnen und Senioren im Altenburger Land, vertreten durch einen Bürger des Landkreises auf Vorschlag des Seniorenbeirates des Landkreises Altenburger Land,
    5. Gruppe der Menschen mit Behinderung im Altenburger Land, vertreten durch einen Bürger des Landkreises aus dieser Gruppe auf Vorschlag der Selbsthilfegruppen der Menschen mit Behinderungen im Landkreis Altenburger Land,
    6. Gruppe ehrenamtlich engagierter Personen im Altenburger Land, vertreten durch einen Bürger des Landkreises aus dieser Gruppe auf Vorschlag des Ehrenamtsbeauftragten des Landkreises Altenburger Land,
    7. Gruppe der Angehörige pflegenden Menschen im Altenburger Land, vertreten durch einen Bürger des Landkreises aus dieser Gruppe auf Vorschlag der Selbsthilfegruppen der Angehörige pflegenden Menschen im Landkreis Altenburger Land.
  - b) Gruppe der kommunalen und freien Träger sowie der Wirtschaft:
    1. Eine Vertretung des Kreisverbandes des Gemeinde- und Städtebundes im Altenburger Land,
    2. Eine Vertretung der Kreis-LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Altenburger Land,
    3. Eine Vertretung des Kreisjugendring Altenburger Land e.V.,

4. Eine Vertretung des Kreissportbund Altenburger Land e.V.,
5. Eine Vertretung der Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera e.V.,
6. Eine Vertretung der Kreishandwerkerschaft Altenburger Land,
7. Eine Vertretung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Altenburger Land.

c) Gruppe der Mitglieder des Kreistages des Landkreises Altenburger Land:

Die Gruppe besteht aus sieben Mitgliedern des Kreistages.

- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter der Gruppen nach Absatz 3 Nr. a) und b) werden durch die jeweiligen o.g. Gruppen, Organisationen oder Träger vorgeschlagen und durch den Landrat berufen.
  - (5) Die Mitglieder und Stellvertreter der Gruppe nach Absatz 3 Nr. c) werden vom Kreistag durch Beschluss berufen. Die Zusammensetzung der Gruppe erfolgt analog der Verteilung der Sitze in den Ausschüssen des Kreistages. Die Mitgliedschaft im Beirat für Integrierte Sozialplanung endet für Kreistagsmitglieder mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag.
  - (6) Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.
  - (7) Dem Beirat für Integrierte Sozialplanung gehören als beratende Mitglieder an:
    1. die Abgeordneten des Deutschen Bundestages aus dem Wahlkreis 194 (Gera - Greiz - Altenburger Land) während ihrer Amtszeit,
    2. die Abgeordneten des Thüringer Landtages aus den Wahlkreisen 43 und 44 (Altenburger Land I und II) während ihrer Amtszeit,
    3. der Leiter des Fachbereiches Soziales, Jugend und Gesundheit,
    4. die Sozialplaner der Stabstelle Integrierte Sozialplanung,
    5. der Leiter des Fachdienstes Gesundheit,
    6. der Leiter des Fachdienstes Wirtschaftsförderung und Kultur,
    7. der Geschäftsführer des Jobcenters Altenburger Land,
    8. der Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Altenburger Land,
    9. der Ehrenamtsbeauftragte des Landkreises Altenburger Land,
    10. der Integrationsmanager des Landkreises Altenburger Land.
- Der Leiter des Fachbereiches Soziales, Jugend und Gesundheit kann weitere Bedienstete seines Fachbereiches zu den Beratungen des Beirates hinzuziehen.
- (8) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied vorzuschlagen und zu berufen bzw. vom Kreistag zu entsenden.

#### **§ 4 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Beirates für Integrierte Sozialplanung beträgt fünf Jahre.
- (2) Eine erneute Berufung derselben Mitglieder nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Der Beirat für Integrierte Sozialplanung bleibt solange im Amt, bis der neue Beirat für Integrierte Sozialplanung berufen ist.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

- (1) Vorsitzender des Beirates für Integrierte Sozialplanung ist der Landrat des Landkreises Altenburger Land oder ein von ihm benannter Vertreter.
- (2) Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden.
- (3) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Mitglied des Beirates geleitet.
- (4) Der Beirat für Integrierte Sozialplanung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorsitzende des Beirates für Integrierte Sozialplanung oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Beirates berichtet mindestens einmal jährlich in einer Kreistagssitzung über die Arbeit des Beirates für Integrierte Sozialplanung.
- (6) Die Kreisverwaltung unterstützt die Arbeit des Beirates für Integrierte Sozialplanung technisch-organisatorisch.

#### **§ 6 Sitzungen des Beirates für Integrierte Sozialplanung**

- (1) Sitzungen des Beirates für Integrierte Sozialplanung sind öffentlich soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechnete Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (2) Der Beirat für Integrierte Sozialplanung berät mindestens dreimal im Jahr.

#### **§ 7 Unterarbeitsgruppen**

- (1) Zur Vorbereitung seiner Sitzungen kann der Beirat für Integrierte Sozialplanung Unterarbeitsgruppen für einzelne Aufgaben bilden.
- (2) Zu den Sitzungen der Unterarbeitsgruppen können zu einzelnen Beratungsthemen Sachverständige hinzugezogen werden, die nicht Mitglied des Beirates für Integrierte Sozialplanung sind.

**§ 8**  
**Beschlussfähigkeit des Beirates**

- (1) Der Beirat für Integrierte Sozialplanung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

**§ 9**  
**Rechtliche Stellung der Mitglieder**

Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates für Integrierte Sozialplanung ist ehrenamtlich.

**§ 10**  
**Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung ausschließlich die männliche Sprachform für personenbezogene Bezeichnungen verwendet. Sie bezieht sich jeweils auf Personen jeglichen Geschlechts.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenburg, den 19.12.2019

Uwe Melzer  
Landrat